



An das

Regierungspräsidium Freiburg
79083 Freiburg

Abt. 5, z. Hd. Frau Birgit Bloß

Grenzach-Wyhlen, den 21.01.2013

Stellungnahme

zum

Antrag zur Errichtung und Betrieb einer Anlage für die Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle

der Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG auf dem Gelände der BASF AG am Standort Grenzach-Wyhlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum Vorhaben der Firma Zimmermann und übersenden Ihnen hier die Stellungnahme unserer BUND-Ortsgruppe, welche auch von der regionalen Vertretung des Landesnaturschutzverbandes, der Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Oberrhein e.V. (ANUO) unterstützt wird..

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, in unserer heutigen Lebensweise unvermeidlich entstehenden Sonderabfall auf geordnete Art und Weise nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu entsorgen bzw. zu recyceln, anstatt ihn, wie in früheren Zeiten in vorhandene Kiesgruben zu kippen. Wir finden auch lobenswert, die Anlage auf einem bereits für die Chemieproduktion genutzten Gelände zu errichten, anstatt einen Standort zu wählen in jungfräulichem Gelände auf der grünen Wiese, mit entsprechender Neuversiegelung von offener Landschaft.

Gleichwohl haben wir erhebliche Bedenken gegen die Eignung des Standortes BASF-Gelände in Grenzach-Wyhlen. Als die beiden wesentlichsten Hinderungsgründe für eine Ansiedlung der Anlage am geplanten Standort ist die Verkehrssituation für die An- und Ablieferung des Materials (Ortsdurchfahrt Wyhlen!) und vor allem die Nähe der Wohnbebauung in Irga- und Scheffelstrasse und Rheinallee (s. die entsprechenden Abschnitte weiter unten). Diese Situation erfordert im Falle einer Durchführung des Vorhabens am geplanten Standort eine Reduzierung und strikte Begrenzung der Risiken bei Störfällen (siehe entsprechende Risiken).

Die Unterlagen zum Antrag der Fa. Zimmermann sind klar und übersichtlich gegliedert. Die wesentlichen Aspekte des Vorhabens werden aus unserer Sicht angesprochen. Wegen der Fülle des vorliegenden Materials haben wir uns auf die Liste der beantragten Abfälle (Reg. 3.10), den Abfallmanagementplan (Reg. 3.1), den Sicherheitsbericht (Reg. 3.8) und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU; Reg. 3.2) fokussiert.

Wir begrüßen insbesondere Aussagen zum Verkehr gemäss unserer Forderung beim Scoping-Termin, halten allerdings die Informationen zu diesem Aspekt in den Unterlagen zum Antrag nicht für ausreichend (s. Abschnitt Verkehr).

Insgesamt haben wir jedoch wesentliche Lücken wie auch Inkonsistenzen in den Informationen zu den einzelnen Themen festgestellt und auch abweichende Bewertungen getroffen, welche wir nachfolgend im Einzelnen darstellen. Aufgrund des geplanten Standortes mit einer sehr kritischen Umgebung (nahe dem regionalen Zentrum Basel mit mehreren Störfallbetrieben, dichter Wohnbebauung, etlichen Schutzobjekten in geringer Entfernung), welche sich gemäss der wahrscheinlichen Entwicklung in der näheren Umgebung des Vorhabens (BASF-Areal) sogar weiter verschärfen würde, legen wir ein besonderes Gewicht auf die Sicherheitsaspekte des geplanten Vorhabens und sehen diesen Massstab nicht nur für unsere Bewertung des Vorhabens so. .

Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen:

- Die **Liste der für eine Bearbeitung beantragten Abfälle** ist sehr umfangreich, aber es **fehlen in den Unterlagen wichtige Informationen** zur Charakterisierung der Abfälle.
- Die **Liste der von einer Bearbeitung ausgeschlossenen Abfälle** wird in der Dokumentation zum Antrag unterschiedlich dargestellt. Diese **Inkonsistenzen** müssen unverzüglich beseitigt werden.

- Die Darstellung von **Informationen in den Unterlagen**, welche **vor der Anlieferung bzw. Bearbeitung von Abfällen** vorliegen (müssen), ist **unzureichend**, so dass der gesamte Weg der Bearbeitung von grundsätzlich genehmigten Abfällen derzeit nicht nachvollziehbar ist.
- Die **Einwirkungen eines ungestörten Betriebs der geplanten Anlage** auf die dort Arbeitenden und die Umwelt scheint sich **innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen** zu bewegen.
- Bei einem **gestörten Betrieb der Anlage** muss grundsätzlich mit **wesentlich erhöhten Risiken** gerechnet werden (mögliche kritische und sogar katastrophale Auswirkungen).
- Trotz nicht ausgeschlossener, **kritischer Störfall-Risiken**, wurden **entsprechende Auswirkungen nur unzureichend untersucht**, z.B. keine Prüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVU).
- **Wir fordern insbesondere eine Absenkung der kritischen Störfall-Risiken, welche mit einem Betrieb der Anlage verbunden sein können, auf die Wahrscheinlichkeit ‚praktisch ausgeschlossen‘.**

Regelungen für die Anlieferung von Abfällen zur Behandlung und Entsorgung

Liste der Abfälle gemäss dem Abfallschlüsselkatalog (Reg. 3.10.)

Die Liste der für eine Behandlung beantragten Abfälle -266 Abfallsorten aus 16 Bereichen gemäss dem Abfallschlüsselkatalog!- ist sehr umfangreich und gibt allerdings nur grob die Herkunft der Abfälle an. Das relevante Gefahrenpotenzial dieser Abfälle kann dieser Liste nicht entnommen werden und entsprechende Informationen finden sich auch nicht in anderen Dokumenten zum Antrag. So ist z.B. nicht klar, welche Abfälle bei der Lagerung und/oder Behandlung eventuell explosives Wasserstoff-Gas oder toxische Gase entwickeln können (Risiko der Auswirkung ‚katastrophal‘, s. unten). Ein Abgleich mit den Liste der von Annahme/Bearbeitung ausgeschlossenen Abfälle (Abfallmanagementplan Reg. 3.1 Kapitel 2), ist so für uns nicht möglich.

Es ist zwar im Sicherheitsbericht (Reg. 3.1. Kapitel 4) die Bezeichnung der gefährlichen Abfälle und übliche Kategorien angegeben, aber eine präzise Zuordnung zu der Liste der Abfälle fehlt.

Es ist aus der Liste (und anderen Unterlagen) auch nicht zu entnehmen, welcher Anteil der angelieferten Abfälle aus regionalen Quellen stammt. Ohne diese Information sind unseres Erachtens die in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVU) (Kapitel 5.2) behaupteten ökologischen Vorteile des geplanten Standorts hinsichtlich der Nähe zu den abfallerzeugenden Betrieben nicht gegeben. Wir halten es auch unter Berücksichtigung des empfindlichen Umfelds der geplanten Anlage für unverzichtbar, dass der Anteil von Abfällen aus der Region deutlich überwiegen muss.

Insgesamt ist eine Einschätzung des Gefahrenpotenzials der beantragten Abfälle und anderer wichtiger Merkmale anhand der vorliegenden Unterlagen zum Antrag für uns nicht ausreichend möglich.

Die Liste enthält offensichtlich etliche brennbare oder wahrscheinlich brennbare Abfälle (z.B. AVV 040214; 050105; 05117; 070403; 070404; 080111-114; 080117; 080121; 080411; 080417; 120107; 130701; 140603; usw.). Die Annahme/Lagerung/Bearbeitung dieser und anderer, brennbarer Abfälle erhöht das Risiko für einen Brand in nicht akzeptabler Weise (Auswirkung-Kategorie ‚katastrophal‘; Wahrscheinlichkeit nur ‚unwahrscheinlich‘; s. auch Abschnitte zu den ausgeschlossenen Abfällen und den Risiken). Dieses Risiko ist aus unserer Sicht aufgrund der kritischen Umgebung der geplanten Anlage wie auch einer besonders hohen Sensibilität der Bevölkerung für Brandkatastrophen (z.B. Erinnerung an den Sandoz-Brand in unmittelbarer Nachbarschaft) eindeutig zu hoch! Die entsprechenden Abfälle sind daher für eine Bearbeitung in der geplanten Anlage nicht zu akzeptieren.

Die Liste enthält offenbar Abfälle, welche eventuell durch chemische Reaktion Wasserstoff-Gas entwickeln können (z.B. Abfälle mit Al-Spänen und/oder AVV 110501; 12010104; 120113; 120118?). Entsprechende Abfälle sind aufgrund des nicht akzeptablen Risikos von Explosionen von Wasserstoff/Sauerstoff-Gemischen (Knallgas‘) nicht für eine Annahme zu akzeptieren (s. Abschnitte zur Liste der ausgeschlossenen Abfälle und Störfall-Risiken).

Die Liste enthält möglicherweise Abfälle, welche bei der Behandlung in der Anlage toxische Gase entwickeln können und welche durch die Abluftanlage nicht ausreichend zurückgehalten werden. Die Angaben in der beantragten AVV-Liste ermöglichen es uns jedoch nicht, solche Abfälle mit einem entsprechenden Gefahrenpotenzial zu identifizieren. Wir sind der Meinung, dass diese Abfälle von der Bearbeitung in der Anlage ausgeschlossen sein müssen.

Die Liste enthält Abfälle von gebrauchten Katalysatoren (AVV 160802; 160803), welche aufgrund ihrer allgemeinen Eigenschaften besonders reaktiv und daher gefährlich sein können (ev. Brand-Risiko). Diese Abfälle stellen daher wahrscheinlich ein hohes, eventuell nicht akzeptables Risiko dar und sollten deshalb nicht für eine Behandlung in der geplanten Anlage akzeptiert werden.

Liste der von der Anlieferung ausgeschlossenen Abfälle

Die im Abfallmanagementplan (Reg. 3.1. Kapitel 2) bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung (Reg. 3.2 Kapitel 5.1) oder dem Sicherheitsbericht (Reg. 3.2 Kapitel 4) genannten Abfälle, welche von einer Anlieferung bzw. Behandlung in der Anlage ausgeschlossen werden, sind nicht konsistent. Wir fordern dringend, dass diese Inkonsistenzen von der Firma Zimmermann unverzüglich aufgeklärt und uns die gültigen Festlegungen zu diesem wichtigen Punkt mitgeteilt werden.

Wir bemängeln weiterhin, dass die Gültigkeit dieser Regeln für die Liste der für eine Behandlung beantragten Abfälle von uns anhand der Informationen in den Unterlagen zum Antrag nicht überprüft werden können.

Liste von Stoffklassen, die von der Annahme ausgeschlossen sein sollen (gemäss dem Abfallmanagementplan Kapitel 2)::

- explosive Stoffe,
- entzündliche Stoffe
- brennbare Stäube

organische Stäube
radioaktive Stoffe,
infektiöse Stoffe,
mutagene Stoffe (ausser Cr(IV)-haltige und Ni-haltige Abfälle),
cyanidische Abfälle. (Cyanidgehalt >1 g/l)

Zu den in der Liste genannten Kriterien haben wir die folgenden Bemerkungen:

(Explosive Stoffe) Wir halten es in Anbetracht der erhöhten Störfall-Risiken für notwendig, auch Stoffe auszuschliessen, welche während der Lagerung/Bearbeitung in der Anlage explosive Stoffe und/oder Bedingungen erzeugen können.

(Brennbare Stoffe) Die Angaben zu den entsprechenden, von einer Anlieferung ausgeschlossenen Abfällen sind inkonsistent: Während der Abfallmanagementplan brennbare und/oder organische (brennbare?) Stäube ausschliesst, sind dies in der UVU entzündliche Stoffe und im Sicherheitsbericht entzündliche Stoffe mit Zusatz (Flammpunkt <55°C). Sollen eventuell Stoffe (Abfälle) mit einem Flammpunkt > 54°C nicht ausgeschlossen sein, d.h. relativ leicht brennbare Stoffe? Wir erwarten rasch eine Klarstellung.(s.o.). Im Falle eines Nicht-Ausschlusses relativ leicht brennbarer Abfälle hielten wir dies für nicht akzeptabel aufgrund der schon angesprochenen kritischen Störfall-Risiken in Bezug auf einen Brand (s. Abschnitt Störfall-Risiken). Die entsprechenden Risiken würden durch das Vermeiden entsprechender Abfälle entscheidend abgesenkt und wir halten deshalb dies für den richtigen Ansatz.

(Organische Stäube) Die Liste der von einer Anlieferung ausgeschlossenen Abfälle ist hinsichtlich organischer Stäube nicht konsistent (s.o.).

(Mutagene Stoffe) Wir können nicht nachvollziehen, wieso chromathaltige und nickelhaltige Abfälle, also solche, die ausserordentlich potente Mutagene enthalten, nicht ausgeschlossen sein sollen. Wir halten diese Liste, jedoch ohne die beiden genannten Ausnahmen, für richtig und wichtig. Sie ist von grosser Bedeutung für die Akzeptanz der Anlage bei den Bewohnern von Grenzach-Wyhlen. Sie sollte daher nicht nur beiläufig in der UVU erwähnt werden, sondern sollte auch essentieller Bestandteil der Beschreibung von Vorhaben und Verfahren im Erläuterungsbericht sein.

Wir fordern das Reg.Präs. Freiburg auf, diese Liste ohne die beiden Ausnahmen als verbindlich in einer eventuellen Genehmigung festzuschreiben.

Dementsprechend müssten die Antragsunterlagen dahingehend überarbeitet werden, dass die an verschiedenen Stellen auftretenden Widersprüche zu der Liste bereinigt werden

(Cyanidische Abfälle) Die Liste der von einer Anlieferung ausgeschlossenen cyanidischen Abfälle ist inkonsistent und unklar. Während der Abfallmanagementplan nur Abfälle mit einem Cyanid-Gehalt von >1g/l ausschliesst, ist diese Einschränkung in der UVU nicht enthalten und der Sicherheitsbericht erwähnt den Ausschluss dieser Abfälle gar nicht explizit. Dafür sind aber im Sicherheitsbericht ausgeschlossene Kategorien von Abfallarten gemäss der 12. BImSchV erwähnt (Kategorien 3, 4, 5, 6, 7a, 7b,8), welche jedoch nicht näher erklärt werden.

Insgesamt fordern wir, dass alle Abfälle eindeutig von der Anlieferung, Lagerung und Bearbeitung ausgeschlossen sein müssen, welche vor allem das Störfall-Risiko des Betriebs der Anlage in einen für uns nicht akzeptablen, kritischen Bereich bringen. (s. Abschnitt Störfall-Risiken).

Dokumentierte Information über Abfälle vorab

In den Unterlagen zum Antrag wird die Uebernahme umfassender Informationen von den Produzenten über die Abfälle ((Menge, Zusammensetzung, Gefahrenpotential, etc.) nicht detailliert und daher auch nicht ausreichend dargestellt. Es findet sich im Abfallmanagementplan (Reg. 3.1. Kapitel 5) lediglich die Angabe, dass vom Anlieferer Dokumente zur Charakteristik des Abfalls und eine Deklarationsanalyse zu liefern sind. Wir können auf der Basis der vorhandenen, spärlichen Information nicht prüfen, ob bzw. wie die ja ebenfalls unzureichenden Informationen in der Liste der beantragten Abfälle (AVV) durch solche dokumentierten Informationen ergänzt und konkretisiert werden.

Prüfung der Behandlung von Abfällen vorab (Entwicklung von Rezepten)

Es findet sich im Abfallmanagementplan (Reg. 3.1. Kapitel 3.4 und 5) lediglich die Angabe, dass im eigenen Labor die Zusammensetzung und Verarbeitbarkeit des Abfalls geprüft wird, es fehlen jedoch konkrete Einzelheiten. Wir können auf dieser Basis nicht überprüfen, wie beantragte Abfälle vor einer Anlieferung tatsächlich geprüft werden. So können wir z.B. nicht erkennen, wie ein Abfall auf die wichtige Eigenschaft ‚nicht reaktiv‘ geprüft wird. Insgesamt finden sich keine konkreten Angaben in den Unterlagen zu den angewendeten Methoden wie auch der Bewertung der Messresultate.

Prüfung der Abfälle bei Anlieferung (vor der Behandlung)

Es finden sich im Abfallmanagementplan (Reg. 3.1. u.a. Kapitel 3.4 und 4.4) nur kurze Angaben, dass bei Anlieferung eines Abfalls vor der Freigabe für die Bearbeitung (oder Zurückweisung) eine Mischprobe gezogen und im eigenen Labor eine Identitätskontrollen durchgeführt wird. Die im Abfallmanagementplan dokumentierten Informationen zur den Eingangskontrollen ermöglichen uns leider nicht, die Verlässlichkeit der definierten Regeln und Massnahmen bei der Eingangskontrolle einschätzen zu können. Es ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, dass die Annahme/Behandlung gefährlicher, nicht zulässiger Abfälle sicher vermieden wird. Diese Sicherheit konnten wir aufgrund der unzureichenden Information im Antrag zu diesem Aspekt nicht gewinnen..

Es ist im Antrag nicht eindeutig festgelegt, dass nicht ausreichend charakterisierte bzw. charakterisierbare Abfälle (insbesondere hinsichtlich des Gefahrenpotenzials) grundsätzlich nicht angenommen werden. Wir halten eine solche bindende Festlegung der Verantwortlichen der Firma Zimmermann für unverzichtbar.

Betrieb der Anlage (ungestört, gemäss Beschreibung im Antrag)

Verschiedene Aspekte des ‚normalen‘ Betriebs der geplanten Anlage sind in mehreren Gutachten beschrieben: Abfallmanagementplan (Reg. 3.1), Schadstoff- und Geruchsemissionen und –immissionen (Reg. 3.5), Lärm (Reg. 3.6), Sicherheit (Reg. 3.8) und die Entsorgung flüssiger Abfälle (Reg. 3.12). Die nachfolgend in diesem Abschnitt der Stellungnahme nicht angesprochenen Aspekte werden ggf. separat in entsprechenden Abschnitten behandelt.

Allgemeine Bedingungen des ungestörten Betriebs der Anlage (gemäss der Beschreibung im Antrag): Die verschlossen antransportierten Abfälle werden erst innerhalb der für die Einlagerung/Behandlung vorgesehenen Halle offen bearbeitet. Die behandelten Materialien (vormalige Abfälle) werden wiederum verschlossen aus der Halle abtransportiert. Auch die wässrige Lösungen von Abfällen werden verschlossen zur Kläranlage transportiert. Unter den beschriebenen Bedingungen würden also die Abfälle weitgehend von der Umwelt abgeschirmt entweder in weitgehend geschlossenen Behältern gelagert oder in einer Halle gemäss vorgegebenen Rezepten behandelt; Einwirkungen auf die Umwelt könnten sich daher offenbar nur durch Emissionen/Immissionen von Stäuben und/oder Gasen ergeben.;

Das sichere Zurückhalten von Stäuben und schädlichen Gasen, welche während der Einlagerung/Behandlung der Abfälle innerhalb der Halle entstehen bzw. entstehen können, hängt entscheidend von der Wirksamkeit der Abluftanlage ab. Einzelheiten dazu finden sich im Anhang 4 zum Antrag (Abluftreinigung) und im Anhang 5 ((Entstaubung), der UVU (Reg. 3. 2 Kapitel 6.6) sowie in den Kapiteln 8.3.1. bzw. 8.3.2. im Sicherheitsbericht. Angaben zur Effektivität der Abscheidung von schädlichen Gasen, Angaben zum Grad der Zurückhaltung von Feinstäuben wie auch den Partikeldurchmessern fehlen. Daher kann die Belastung der Umwelt durch von der Anlage emittierte toxische Gase wie auch Stäube nicht ausreichend eingeschätzt werden. Falls bereits eine ähnlich konstruierte Anlage für vergleichbare Abfälle und Art der Bearbeitung bereits im Einsatz ist, könnte das bestehende Informationsdefizit aus unserer Sicht auf diese Weise aufgefüllt werden. Alternativ wären in jedem Fall zusätzliche Informationen sowohl zur generellen Einschätzung der Wirksamkeit der Abluftanlage erforderlich wie auch zur kontinuierlichen Überwachung der Funktion während des geplanten Betriebs.

Abtransport der behandelten Materialien und sichere Lagerung an entfernten Orten (gemäss Antrag)

Der Antrag enthält keine Angaben zur maximalen Dauer der Lagerung behandelter Materialien auf dem Betriebsareal (vor dem Abtransport). Wir vermuten allerdings, dass aus wirtschaftlichen Gründen nur die Lagerung einer relativ kleinen Menge für einen kurzen Zeitraum geplant ist. Informationen zum Abtransport der behandelten Materialien zu geeigneten, entfernten Orten für eine sichere, dauerhafte Lagerung (oder kontrollierte weitere Verwendung) gehören nach unserer Einschätzung zwar nicht zu den Pflichtenforderungen des Antrags, aber wir begrüßen solche Angaben im Kapitel 3 des Abfallmanagementplans ausdrücklich, weil diese die Transparenz der Abfallströme bis zu einer sicheren, dauerhaften Lagerung erhöhen.

Umweltwirkungen durch den Betrieb der geplanten Anlage gemäss der Verträglichkeitsuntersuchung (UVU; TÜV Süd; Reg 3.2)

Die UVU ist gut und klar strukturiert. Sie leidet aber unter dem erheblichen Mangel, dass die vorhabensbedingten Zusatzbelastungen nur für den störungsfreien Betrieb der Anlage betrachtet werden. Entscheidend für die Belastung von Mensch und Umwelt ist jedoch die Belastung bei auftretenden Störfällen. Im Kapitel 3. Untersuchungsrahmen werden die Worte "Risiko" und "Störfall" nicht einmal erwähnt und auch auf den insgesamt fünf Seiten des Kapitels wird keinerlei Verweis auf den Sicherheitsbericht (Reg. 3.8 im Ordner 3) gegeben. Auch in der Liste der Referenzen (S. 87 -89) ist der Sicherheitsbericht nicht erwähnt.

Dementsprechend können wir einige der Beurteilungen nicht nachvollziehen. Dies betrifft im Besonderen die Kapitel 6., 8. und 9. (s. u.).

Merkmale des Vorhabens (Kap. 5, S. 24)

Unter 5.1 "Beschreibung von Vorhaben und Verfahren" findet sich eine Liste von Stoffklassen, die von der Annahme ausgeschlossen sein sollen*:

explosive Stoffe,
hochentzündliche Stoffe
leichtentzündliche und entzündliche Stoffe
radioaktive Stoffe,
infektiöse Stoffe,
mutagene Stoffe (ausser Cr(IV)-haltige und Ni-haltige Abfälle),
cyanidische Abfälle.

*die Liste ist nicht konsistent mit entsprechenden Angaben in anderen Unterlagen (s. Abschnitt zu ausgeschlossenen Abfällen)

Wir können nicht nachvollziehen, wieso chromathaltige und nickelhaltige Abfälle, also solche, die ausserordentlich potente Mutagene enthalten, nicht ausgeschlossen sein sollen. Wir halten diese Liste, jedoch ohne die beiden genannten Ausnahmen, für richtig und wichtig. Sie ist von grosser Bedeutung für die Akzeptanz der Anlage bei den Bewohnern von Grenzach-Wyhlen.

Sie sollte daher nicht nur beiläufig in der UVU erwähnt werden, sondern sollte auch essentieller Bestandteil der Beschreibung von Vorhaben und Verfahren im Erläuterungsbericht sein.

Wir fordern das Reg.Präs. Freiburg auf, diese Liste ohne die beiden Ausnahmen als verbindlich in einer eventuellen Genehmigung festzuschreiben.

Dementsprechend müssten die Antragsunterlagen dahingehend überarbeitet werden, dass die an verschiedenen Stellen auftretenden Widersprüche zu der Liste bereinigt werden.

Beschreibung und Beurteilung Von Umweltauswirkungen (Kap. 6)

Die UVU bewertet praktisch nur die Auswirkungen der Anlage und ihres Betriebes im Normalbetrieb. Auf Auswirkungen auf die Schutzgüter bei eventuellen Störfällen wird so gut wie nicht eingegangen. (Hierzu verweisen wir auf das Kapitel Risikobewertung). So

erklären sich auch die Bewertungen in den zusammenfassenden Tabellen (Kap. 8., S. 82), die für alle Schutzgüter ausnahmslos zur Bewertung "keine bis geringe Auswirkungen" gelangt und unter 9. allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVU zur Bewertung "Insgesamt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind." Diese Feststellungen können wir für einige der Schutzgüter nicht nachvollziehen. Entsprechend möchten wir im Folgenden die Ausführungen für die Schutzgüter kommentieren, mit denen wir uns nicht identifizieren können.

Schutzgüter

Wasser (Kap. 6.2)

Der Behandlung und Entsorgung der Abwässer aus der Sonderabfall-Entsorgungsanlage muss naturgemäß besondere Beachtung geschenkt werden. Die Abwässer der Anlage werden in die Kläranlage für Industrieabwässer der Fa. BASF auf deren Betriebsgelände in Grenzach eingeleitet. Die nach BImSG notwendigen Informationen dazu finden sich im Reg. 3.12: Indirekteinleiterantrag. Dort finden sich in Anhang 3 Ergebnisse von bei der BASF durchgeführten Vorversuchen mit repräsentativen Abwasserproben aus der Anlage in Gütersloh. Demnach ist die Kläranlage der BASF in Grenzach in der Lage, die Abwässer der Sonderabfall-Behandlungsanlage der Fa. Zimmermann entsprechend den Vorschriften zu reinigen.

Als Laien auf diesem Gebiet müssen wir uns auf die Aussagen der Experten verlassen.

Pflanzen u. Tiere (Kap. 6.3)

Wir stimmen der Aussage zu, dass "im Hinblick auf den Umweltbereich *Flora und Fauna* dem Standort selbst keine erkennbare Schutzwürdigkeit zukommt". Andererseits trifft aber auch zu, dass der in ca. 40 m Entfernung das Rheinufer säumende mit Feldgehölzen und Feldhecken bestandene Uferrandstreifen als Biotop nach § 32 NatSchG gesetzlich geschützt ist. Dort hat nachweislich der Biber mehrfach durch Nagespuren an den Bäumen seine Anwesenheit dokumentiert. Ob es sich dabei um Durchzügler bzw. um Revierinhaber handelt, ist nicht bekannt. Zum Schutze der Biber und der Anlage (Nageschäden!) ist darauf zu achten, dass die Einfriedungen in diesem Gebiet "biberundurchlässig" sind. Die Feststellung des Gutachtens [U15] dass Anhang II Arten der FFH-Richtlinie "nicht durch das Vorhaben direkt beeinträchtigt werden" muß für den Biber eingeschränkt werden.

Wir begrüßen, dass die von unserer BUND Ortsgruppe Grenzach-Wyhlen im Rahmen des Scoping-Verfahrens angeregten Untersuchungen zum Vorkommen von Mauereidechse und Fledermäusen aufgegriffen wurden (s. S.61) und Maßnahmen zum Schutze dieser Arten vorgeschlagen werden.

Mensch (Kap. 6.5)

Bezüglich Schutzgut Mensch sind zwei Aspekte unseres Erachtens von besonderer Bedeutung. Das ist zum einen die geringe Distanz der Anlage zu den nächstliegenden

Wohnquartieren und zum anderen die Belastung durch die Zunahme des Lieferverkehrs, bei dem es sich ja nicht nur einfach um LKWs handelt, sondern um Gefahrguttransporte!

Wohnbebauung: Die nächstliegende Wohnbebauung ist in direkter Nachbarschaft zum BASF-Gelände und der geplanten Abfallanlage in der Irgastrasse (ca. 200 m). Weiter geht es mit der Rheinallee (ca.300 m) und der Scheffelstrasse (ca.400 m). Dazu kommen noch so sensible Bereiche wie die Bärenfelsschule (ca. 500 m), der Katholische Kindergarten St. Michael (ca. 500 m) und die neue Kita der Fa. ROCHE an der Ecke Basler Str. und Schlossweg (ca. 600 m).

Zur Lärmbelastigung in den angrenzenden Wohn- und Mischgebieten wurde ein Schalltechnisches Gutachten [U18] erstellt, welches nach Maßgabe der TA Lärm zu dem Ergebnis kommt: "eine erhebliche Geräusch-Zusatzbelastung der Bevölkerung durch den Betrieb der geplanten Anlage ist nicht zu erwarten." Als Laien auf diesem Gebiet können wir uns nur auf die Aussagen der Experten verlassen.

Mögliche Einflüsse von Luftschadstoffen und Gerüchen werden unter Kapitel 6.6 Lufthygiene und Klima (s.u.) behandelt.

Straßenverkehr: Die Zunahme des Straßenverkehrs ist besonders kritisch im Bereich der engen Ortsdurchfahrt Wyhlen mit der Kreuzung Rheinfelder Str./Klosterstr. Bei der prognostizierten Anzahl der vorhabensbedingten Transportfahrzeuge von 150 LKW/Tag (Kap. 6.3, S. 59) ergibt sich die folgende Rechnung:

150 LKW während der 12-stündigen Betriebszeit (6:00 - 18:00 h) der Anlage ergibt im Mittel 12,5 LKW/Stunde. Da die Anzahl der Fahrzeuge nicht gleichmäßig über den Tag verteilt sein wird, muss in Hauptverkehrszeiten mit ca. 20 LKW/Stunde zusätzlich zum bereits vorhandenen Verkehr, der bereits die Grenze des Tolerierbaren übersteigt, gerechnet werden. **Das bedeutet alle 3 Minuten ein Gefahrguttransport durch die Ortsdurchfahrt Wyhlen.** mit ihrem Fahrrad- und Fußgängerverkehr auf dem Weg zu Schule und Kindergarten (Jugendhaus, Lindenschule, Schulzentrum). Diese zusätzliche Belastung ist den Anwohnern der Lörracher/Rheinfelder Straße nicht zumutbar. Sie könnte nur behoben werden durch Bau der Umfahrung B34 neu, die jedoch nach letztem Stand der Straßenplanung in B.-W. in weite Ferne (mindestens eine Generation) gerückt ist.

Ohne Lösung des Verkehrsproblems im Ortsteil Wyhlen betrachten wir das Vorhaben der Sonderabfallbehandlungsanlage der Fa. Zimmermann am Standort Grenzach als nicht akzeptabel. _

Lufthygiene und Klima (Kap. 6.6)

Auch zu diesem Thema wurde ein Sondergutachten von externen Experten erstellt [U 6]. Es kommt zum Ergebnis: "Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind insgesamt nicht zu erwarten. Auch hier können wir die Aussage des Gutachtens mangels eigener Expertise nicht bewerten. Wie bereits bei mehreren Gelegenheiten betont, betrachtet die UVU, und damit auch das Gutachten [6] nur die Immissionen im störungsfreien Betrieb der Anlage. Etwaige Auswirkungen von Störfällen wurden nicht untersucht, was wir für einen gravierenden Mangel der Studie halten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung der UVU (Kap. 9)

Das Fazit dieser Zusammenfassung lautet: "Insgesamt ist festzustellen, dass durch das Verfahren keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind." Wir haben erhebliche Zweifel an der Gültigkeit dieser Aussage in Anbetracht des gravierenden Mangels der UVU, dass nur der störungsfreie Betrieb der Anlage in Betracht gezogen wurde und jegliche Referenz zu möglichen eventuellen Störfällen unterblieben ist.

Besondere Risiken bei Störungen im Betrieb der Anlage

Wir sehen die aus unserer Sicht zu hohen Risiken bei gravierenden Störungen des Betriebs der Anlage als den wesentlichen ‚Knackpunkt‘ des Antrags an. Der Sicherheitsbericht (Reg. 3.8) listet als besonders hohe Risiken mit den Auswirkungen ‚katastrophal‘ (I) oder ‚kritisch‘ (II) und mindestens der Wahrscheinlichkeit ‚unwahrscheinlich‘ (Definition: einmal in mehreren Jahren!) die folgenden Ereignisse auf:

- **Emission/Immission toxischer Gase**

Eine kritische oder sogar katastrophale Auswirkung eines Risikos kann sich unseres Erachtens u.a. durch die unkontrollierte Entwicklung solcher Gase infolge von chemischen Reaktionen (Redox-Reaktionen) zwischen einem Abfall und den zugefügten Chemikalien ergeben, wenn ein Abfall entsprechende Bestandteile enthält. Diese Gase würden möglicherweise wegen Ueberlastung/Funktionsstörung der Abluftanlage in die Umwelt emittiert. Der Sicherheitsbericht gibt allgemein verschiedene Möglichkeiten an (Kap. 0.3.2), wie sich aus dem Gefährdungspotenzial eine kritische oder gar katastrophale Wirkung ergeben kann. Dieses hohe Risiko kann aus unserer Sicht durch technische Massnahmen allein nicht auf die für uns akzeptable Wahrscheinlichkeit ‚praktisch unmöglich‘ abgesenkt werden. Daher sehen wir es als notwendig an, dass die Annahme/Behandlung entsprechender Abfälle bindend ausgeschlossen sein und auch sicher so durchgeführt werden muss. Entsprechende Festlegungen finden sich jedoch nicht im Antrag, die beantragten Abfälle sind diesbezüglich nicht einschätzbar. In dem Sicherheitsbericht werden entsprechende Störfälle und Risiken zwar von den Gutachtern durchaus beschrieben (Kap. 9.2.1.3; 9.2.2.2). Die daraus abgeleitete Bewertung, dass es sich um ein tolerierbares Risiko handele, teilen wir unter Berücksichtigung des besonders kritischen, geplanten Standortes aber eindeutig nicht.

- **Explosion von wesentlichen Teilen der Anlage (-> Emission von toxischen Feststoffen, Stäuben)**

Eine kritische oder katastrophale Auswirkung eines Risikos kann sich gemäss Einschätzung der Gutachter des Sicherheitsberichts durch die unkontrollierte Entwicklung von Wasserstoff-Gas infolge von chemischen Reaktionen im Abfall oder bei der Vermischung mit den zur Konditionierung zugesetzten Chemikalien ergeben (Redox-Reaktionen). Zusammen mit dem Sauerstoff der Luft kann sich unter bestimmten Bedingungen, welche im Sicherheitsbericht detailliert betrachtet werden, ein zündfähiges Gemisch bilden. Dieses kann dann unter Freisetzung hoher Kräfte explodieren. Wir stimmen den Gutachtern zu, dass eine solche Wirkung als katastrophal einzuschätzen wäre, allerdings sind wir nicht davon überzeugt, dass die Halle der Anlage bei einer solchen Explosion in jedem Falle

intakt bliebe. Unsere Skepsis leitet sich aus den in der Brandschutz technischen Stellungnahme (Reg. 3.3) genannten, konstruktiven Details ab. Es könnte also zur Emission teilweise sehr giftiger Feststoffe, insbesondere von Stäuben (auch weiträumig), kommen. Auch die Gutachter beschreiben die Entwicklung von Wasserstoff aus den Abfällen und entsprechende Risiken (Kap. 9.2.1.4; 9.2.2.4). Sie schätzen die Wahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls gemäss den Bedingungen des Antrags nur als ‚unwahrscheinlich‘ ein. Wir halten aber die Wahrscheinlichkeit ‚praktisch ausgeschlossen‘ für das Eintreten eines solchen Störfalles für unbedingt erforderlich. Dementsprechend sehen wir, im Gegensatz zu den Gutachtern, Wasserstoff-Sensoren an kritischen Stellen der Anlage als notwendig aber nicht als ausreichend an. Die einwandfreie Funktion dieser Sensoren muss unter allen Umständen gewährleistet sein (auch bei Ausfall des Stromnetzes). Weil Abfälle mit einem entsprechenden Gefährdungspotenzial offenbar nicht ausreichend sicher eingeschätzt und kontrolliert werden können (Alterungsprozesse?), sehen wir den Ansatz für eine erforderliche Absenkung des Risikos bereits bei der Erzeugung entsprechender Abfälle (geeignete Vorbehandlung des Abfalls/Optimierung des Prozesses beim Produzenten). Eine Annahme/Lagerung/Behandlung solcher Abfällen gemäss dem Antrag, d.h. ohne Absenkung des Risikos durch geeignete Vorbehandlung, lehnen wir strikt ab. Wir wären einverstanden, wenn Abfälle mit entsprechendem Gefährdungspotenzial von der beantragten Liste gestrichen würden.

- **Brand von Abfällen und/oder Teilen der Anlage**

Die Gutachter des Sicherheitsberichtes sehen die möglichen Auswirkungen eines Brandes in der Anlage als ‚katastrophal‘ und die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses als ‚unwahrscheinlich‘ an (einmal in mehreren Jahren). Sie beschreiben entsprechende Störfälle und Massnahmen zur Senkung entsprechender Risiken (Kap. 9.2.1.5; 10.3; 10.5). Im Gegensatz zu den Gutachtern sehen wir das verbleibende ‚Restrisiko‘ (Wahrscheinlichkeit nur ‚unwahrscheinlich‘) unter Berücksichtigung des geplanten Standortes nicht als tolerierbar an. Aus unserer Sicht muss ein Brand in der Anlage ‚praktisch ausgeschlossen‘ sein. Da diese Anforderung für brennbare und brandfördernde Abfälle nicht sicher erfüllbar ist, sehen wir die Notwendigkeit für einen konsequenten Ausschluss der entsprechenden Abfälle von der beantragten Liste und dementsprechend von der Annahme/Lagerung/Behandlung in der geplanten Anlage. Dies ist aber im vorliegenden Antrag so nicht festgelegt.

- **Erdbeben**

Die Möglichkeit eines auch grösseren Erdbebens in der Region ist bekannt und bedeutet nicht nur für die geplante Anlage das Risiko einer ‚kritischen‘ oder gar ‚katastrophalen‘ Auswirkung. Dementsprechend muss die Anlage geplant und der Betrieb so durchgeführt werden, dass diese Auswirkungen vermieden werden. Dabei würde es neben einer ausreichenden Robustheit der Bauten und Installationen gegen Stösse vor allem darauf ankommen, dass der Betrieb rasch gestoppt und in einen sicheren Modus überführt werden kann. Die Gutachter des Sicherheitsberichts behandeln das Risiko eines Erdbebens und entsprechende Anforderungen an die Planung der Anlage Kap. (9.1.2.1.2). Dort sind allerdings entsprechende Details zu den geplanten Massnahmen noch nicht angegeben.

Insgesamt fordern und erwarten wir, dass Risiken bei dem Betrieb der geplanten Anlage mögliche Auswirkungen der Kategorien ‚kritisch‘ oder gar ‚katastrophal‘ nicht enthalten sollten. In den Fällen, wo dies nicht möglich ist, muss die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten einer solchen Auswirkung ‚praktisch ausgeschlossen‘ sein.

Abschätzung der Wirkungen von kritischen Störfällen; Realistische Definition von Wirkungsradien (Brand, Explosion, Emissionen/Immissionen Schadstoffe etc.)

Die im Sicherheitsbericht (Kap. 9.2) diskutierten Störablaufszenarien zeigen klar die erhöhten Risiken der benachbarten Wohnbevölkerung im Falle von gravierenden Störungen des Betriebs der geplanten Anlage. Andererseits wirken auf uns die modellhaften Betrachtungen und Berechnungen nicht überzeugend, welche offenbar ein kritisches Störfall-Risiko für diese Bevölkerung in Abrede stellen sollen.

Wechselwirkungen mit anderen Störfall-Risiken (benachbarte Störfall-Betriebe)

Der Sicherheitsbericht stellt im Kapiteln 3.1.1.und 9.1.2.1.4 die Wechselwirkungen mit benachbarten Betriebsbereichen dar. Abgesehen von Risiken für korrekte Funktion der Geräte und technischen Anlagen tragen vor allem die in diesen Bereichen Arbeitenden ein erhebliches zusätzliches Risiko bei einem Störfall des Betriebs der geplanten Anlage der Firma Zimmermann.

(Dr. Herwig Eggers)

(Dr. Gernot Wendt)